

Entscheidung der Kommission

vom 23. 8. 1991

zur Feststellung, daß der Antrag auf Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall unzulässig ist

(von den Niederlanden vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 9/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 26. September 1991 eingegangenen Schreiben
vom 12. September 1991 haben die Niederlande beantragt, die Kommission möge
gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 feststellen, ob die
Erstattung von Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt
ist:

(1) ABI. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S.1.

(2) ABI. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABI. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

10

Am 17. Juni 1988 wurde eine Sendung ungenießbarer tierischer Fette (special tallow) für die Rechnung eines niederländischen Einführers als Ware des KN-Codes 15.06 zum freien Verkehr angemeldet.

Die niederländische Zollstelle akzeptierte diese Tarifierung und erhob demgemäß Eingangsabgaben in Höhe von 2 %.

Anschließend wurden die Waren nach Deutschland versandt, wo die Zollbehörden durch Analyse einer Warenprobe feststellten, daß die Erzeugnisse unter KN-Code 15.18 einzureihen waren, für den ein Einfuhrzoll von 12 % gilt.

Nach Unterrichtung durch die deutschen Kollegen veranlaßte auch der niederländische Zoll die Analyse einer Warenprobe, die die Einreihung unter KN-Code 15.18 bestätigte, und erhob sodann die nicht entrichteten Eingangsabgaben beim Anmelder nach.

Dieser beantragt nunmehr die Erstattung der nacherhobenen Eingangsabgaben von [REDACTED] HFL, weil nach seiner Auffassung in zweierlei Hinsicht besondere Umstände vorliegen; so beruht die Einreihung der Ware unter KN-Code 15.18 nach seiner Darstellung auf einem bei der Übertragung der alten Nomenklatur unterlaufenen Fehler, denn die sich hieraus ergebende Änderung des früheren GZT-Zollsatzes sei wirtschaftlich ungerechtfertigt und für die Zollbeteiligten von Nachteil, und im übrigen bestehe seit dem 1. Juli 1990 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1730/90⁽⁴⁾ vom 20. Juni 1990 zur teilweisen Aussetzung des Einfuhrzollsatzes für die fragliche Ware wieder die alte Rechtslage.

(4) ABl. Nr. Nr L 164 vom 29.6.1990, S. 1.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 trat am 31. Januar 1992 im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht offensichtlich fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die Verordnung (EWG) Nr. 3917/91⁽⁵⁾ vom 19. Dezember 1991 Einreihung der fraglichen Ware rückwirkend zum 1. Januar 1988 geändert wurde.

Der geltende Zollsatz betrug zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr am 17. Juni 1988 2 %; erhoben wurde ein höherer als der gesetzlich geschuldete Betrag. Angesichts dieses Sachverhalts nehmen die niederländischen Zollbehörden die Erstattung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 von Amts wegen selbst vor -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von den Niederlanden am 12. September 1991 gestellte Erstattungsantrag ist unzulässig.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 23.3.1992

Für die Kommission

(5) ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1991, S. 29